

Zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen Entwurf eines Steueränderungsgesetzes 2025

Der ADAC e.V. ist ein nicht-wirtschaftlicher Verein, der seine vorrangige Aufgabe in der Förderung und Aufrechterhaltung der Mobilität seiner Mitglieder sieht. Hilfe, Rat und Schutz nach Panne, Unfall und Krankheit beschreiben den Kern der Tätigkeiten. Ein hohes Engagement zeigt der ADAC für die Verkehrssicherheit sowie die Verkehrserziehung. Unabhängige Verbraucherschutze-
tests dienen der Aufklärung der Mitglieder und tragen u. a. zu Fortschritten bei der Fahrzeugsi-
cherheit, beim Umwelt- und Klimaschutz bei. Der ADAC ist ein anerkannter Verbraucher-
verband. Die Beratungsleistung für Mitglieder umfasst juristische, technische sowie touristische Themen.
Zusätzlich gilt der Einsatz des ADAC der Förderung des Motorsports und des Tourismus sowie der
Erhaltung, Pflege und Nutzung des kraftfahrttechnischen Kulturgutes, der Förderung der Lufttret-
tung sowie der Wahrnehmung und Förderung der Interessen der Sportschifffahrt. Im Rahmen der
Interessensvertretung setzt sich der ADAC für die Belange der Verkehrsteilnehmenden sowie für
Fortschritte im Verkehrswesen unter Berücksichtigung des Umwelt- und Klimaschutzes ein. Der
ADAC ist eingetragen im Lobbyregister des Deutschen Bundestags nach dem Lobbyregisterge-
setz, Registernummer: R002184. Die Interessensvertretung wird auf der Grundlage des Verhal-
teneskodex nach dem Lobbyregistergesetz und dem ADAC Verhaltenskodex Interessensvertretung
betrieben.

**Der ADAC e. V. bedankt sich für die Möglichkeit einer Stellungnahme zum Referentenentwurf
des Bundesministeriums der Finanzen und nimmt wie folgt zu den zentralen Punkten bezüg-
lich der Mobilität Stellung:**

Entfernungspauschale (§ 9 Absatz 1 Satz 3 EStG)

Der Entwurf sieht vor, durch die Anhebung der Entfernungspauschale auf 38 Cent je Kilometer eine im Koalitionsvertrag zur 21. Legislaturperiode vereinbarte Maßnahme umzusetzen. Alle Be-
rufspendler, die der Einkommensteuer unterliegen, sollen ab dem ersten Entfernungskilometer Werbungskosten in Höhe von 38 Cent je Entfernungskilometer für den Weg zur Arbeit geltend ma-
chen können. Gleches gilt auch für diejenigen Steuerpflichtigen, bei denen eine beruflich veran-
lassete doppelte Haushaltsführung anzuerkennen ist. Durch die Anhebung wird ein Auslaufen der mit dem Gesetz zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2023 vom 21. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2886) eingeführten und mit dem Steuerentlastungsgesetz vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 749) fortgeführten Entlastung für Fernpendlerinnen und Fernpendler vermieden. Diese war bis zum Ende des Jahres 2026 befristet.

Der ADAC begrüßt, dass das Bundesfinanzministerium plant, die Entfernungspauschale ab dem kommenden Jahr auf 38 Cent ab dem ersten Kilometer zu erhöhen. Bezahlbare Mobilität ist ge-
rade für viele Pendlerinnen und Pendler essenziell. Die Anschaffungspreise von Fahrzeugen ha-
ben sich in den letzten Jahren deutlich erhöht. Auch wenn die Energiekosten momentan nicht die hohen Werte der jüngeren Vergangenheit erreichen, liegen sie auf längere Sicht immer noch auf einem hohen Niveau. Für moderne Pkw starten nach Berechnungen des ADAC die Vollkosten selbst bei Kleinwagen bei etwa 40 Cent je Fahrkilometer, die meisten Fahrzeuge liegen aber deut-
lich darüber. Dies verdeutlicht, dass selbst die 38 Cent Entfernungspauschale je Kilometer, die

die einfache Distanz zum Arbeitsplatz und nicht Hin- und Rückweg berücksichtigt, keineswegs kostendeckend ist.

Diese Situation trifft im besonderen Maße jene, die lange Arbeitswege zurücklegen müssen. Hier hatte der Bund in den vergangenen Jahren bereits zu Recht mit einem erhöhten Satz ab dem 21. Entfernungskilometer diese Belastung anerkannt. Der Referentenentwurf setzt durch die Entfristung des Satzes von 38 Cent je Kilometer hier ein positives Signal.

Für die ersten zwanzig Kilometer war die Pauschale seit 2004 unverändert. Die Erhöhung war somit schon länger erforderlich und ist sachgerecht. Durch die verkehrsmittelunabhängige Ausgestaltung der Entfernungs pauschale kommt sie auch Pendlern zugute, die den Weg zur Arbeitsstätte mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder dem Rad zurücklegen.

Die Erhöhung ist außerdem mit Blick auf den absehbar steigenden CO₂-Preis auf Kraftstoffe durch die Umstellung auf den europäischen Emissionshandel ETS II angebracht. Denn es ist zu erwarten, dass in der Folge Mobilitätskosten weiter steigen. Deshalb ist es aus Sicht des ADAC notwendig, vor Einführung des ETS II für besonders betroffene Verbraucherinnen und Verbraucher Entlastungen umzusetzen. Pendler gehören zu diesen besonders betroffenen Personengruppen, für die hohe CO₂-Preise eine große Belastung zur Folge haben können. Die Anhebung der Entfernungs pauschale ist eine von mehreren Maßnahmen, die zu ergreifen sind.

Mobilitätsprämie (§ 101 Satz 1 EStG)

Neben der Anpassung der Entfernungs pauschale sieht der Entwurf vor, die zeitliche Befristung der Mobilitätsprämie aufzugeben, so dass Steuerpflichtige mit geringeren Einkünften auch nach 2026 weiterhin die Mobilitätsprämie beantragen können. Neben der Berücksichtigung der Entfernungs pauschalen ab dem 21. vollen Entfernungskilometer können sie gemäß § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 Satz 2, Nummer 5 Satz 6 und § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 6 Satz 2 als Werbungskosten oder Betriebsausgaben eine Mobilitätsprämie beanspruchen.

Diese Anpassung, also die Entfristung der Mobilitätsprämie, sieht der ADAC als folgerichtigen Schritt, um gerade dieser besonders von steigenden Mobilitätskosten betroffenen Gruppe von Arbeitnehmern ebenfalls eine angemessene und notwendige Entlastung für den Mobilitätserhalt zukommen zu lassen.

ADAC e.V.
Büro Berlin
Unter den Linden 38
10117 Berlin
E-Mail: buero-berlin@adac.de